

Verband Schweizerischer Human Präparatoren VSHP Association Suisse des Preparateurs Humains ASPH Associazione Svizzera dei Preparatori Umani ASPU

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Human Präparatorinnen und Präparatoren



Verband Schweizerischer Human Präparatoren Association Suisse des Preparateurs Humains Associazione Svizzera dei Preparatori Umani

VSHP ASPH ASPU

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Human Präparatorinnen und Präparatoren

vom

0 4 JULI 2011

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Human Präparatoren und Präparatorinnen mit eidgenössischen Fachausweis sollen in der Lage sein, eine leitende Funktion in einem Betrieb wahrzunehmen und angehende Human Präparatoren und Präparatorinnen auszubilden.

Die Berufsprüfung soll nachweisen, dass die Bewerberin und der Bewerber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um folgende Kompetenzen und Aufgaben zu übernehmen:

- Leitung eines Medizinisch-Technischen Teams
- Organisation, Planung, Durchführung und Sicherstellung eines reibungslosen Präparations- und Autopsiebetriebs
- Erstellen von Dienst- und Einsatzplänen
- Erfüllen der Institutsziele
- Ausbildung und Einführung neuer Mitarbeiter
- Betreuen von Studierenden während ihrer Praktika
- Kompetenz zur Konzepterstellung, Organisation, Planung und Materialverwaltung
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten
- Erstellen und Durchführen von Sicherheitsmassnahmen
- Erarbeiten und Einführen neuer Entnahmetechniken
- Fachgerechte Bewirtschaftung sämtlicher Asservate der medizinischen Abteilung
- Fachgerechte Entsorgung unter Einhaltung des Datenschutzes.
- Kontakte mit Behörden, Kliniken, Angehörigen und Bestattungsfirmen
- Pietätvoller Umgang mit den Verstorbenen
- Kenntnisse der fotografischen Dokumentation
- Grundkenntnisse der Chemie (z.B. Ansetzen von Lösungen, rezyklieren von Alkohol / Xylol)
- Wartung und Reparatur von Geräten und Instrumentarien
- Beherrschen der betriebseigenen Informationssysteme, Kenntnisse der allgemein üblichen Office-Anwendungen

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:Der Verband Schweizerischer Human Präparatoren VSHP-ASPH-ASPU
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des VSHP-ASPH-ASPU und mindestens 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter der medizinischen Fachverbände (Pathologie, Anatomie, Rechtsmedizin) zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die Generalversammlung des Trägerverbandes für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
 - a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - i) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre T\u00e4tigkeit;
 - sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des Trägerverbandes übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 4 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist
 - den Ablauf der Prüfung

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis inkl. des Autopsie Protokolls über 150 Fälle bzw. Kursleichen und dem Nachweis über ein 2-wöchiges externes Praktikum,
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse,
- c) Angabe der Prüfungssprache,
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto,
- e) Zusatzformular "Beilage zur Prüfungsanmeldung".

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 - ein Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und über eine mindestens 3-jährige Praxis als Human Präparatorin oder Präparator in der Schweiz verfügt;
 oder
 - über eine mindestens 6-jährige Praxis als Human Präparatorin oder Präparator in der Schweiz verfügt;
 - den Nachweis über mindestens 150 durchgeführte Autopsien oder 150 Kursleichen in der Anatomie erbringen kann;
 - d) ein mindestens 2-wöchiges Praktikum in einem Fremdbetrieb, wo sie oder er mit einer bzw. einem Präparatorin bzw. Präparator mit eidg. Fachausweis zusammenarbeitete, absolviert hat Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.
- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 21 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.13 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen. Diese Sitzung kann auch telefonisch als Videokonferenz (z.B. über Skype) erfolgen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	
1	Autopsie und Prä- paration	praktisch	4 h	
2	Berufskenntnisse	mündlich	½ h	
		schriftlich	1 h	
3	chemische Kennt- nisse	mündlich	1⁄2 h	
		schriftlich	1 h	
4	kaufmännische Be- lange, Computer- Kenntnisse	mündlich	½ h	
		schriftlich	1 h	
5	Gesetzeskunde, Unfallverhütung	mündlich	½ h	
6	allgemeine Fach- kenntnisse	mündlich	½ h	
		schriftlich	1 h	
		praktisch	1 h	
		•	Total 11½ h	

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
 - a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) die Noten der Prüfungsteile 1 und 2 je mindestens den Wert 4.0 erreichen;
 - c) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die zweite Prüfung bezieht sich auf die Prüfungsteile, in denen bei der ersten Prüfung eine ungenügende Leistung erbracht wurde; die dritte Prüfung hingegen auf alle Prüfungsteile der zweiten Prüfung.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - Human Präparator / Präparatorin mit eidgenössischem Fachausweis
 - Préparateur / Préparatrice Humains avec brevet fédéral
 - Preparatore Umano / Preparatrice Umana con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird Autopsy Technician with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Trägerverband legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Trägerverband trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 30. November 1994 über die Berufsprüfung für Präparatoren / Präparatorinnen wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 30. November 1994 erhalten bis 31. Dezember 2012 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Wer die Berufsprüfung nach dem bisherigen Reglement bestanden hat, ist berechtigt, den neuen Titel nach Ziff. 7.12 zu tragen. Es wird kein neuer Fachausweis ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

10 ERLASS

Zürich und Bern

VSHP-ASPH-ASPU

der Präsident des Trägerverbandes

U. King K

der Vizepräsident des Trägerverbandes

Urs Königsdorfer

Norbert Alder

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 0 4 JULI 2011

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE Die Direktorin:

Prof. Dr. Ursula Renold